

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### Zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Zug

Am Samstag, 22. August 2020 trat die revidierte «COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen» in Kraft. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur kantonalen Verordnung.

#### Allgemeine Fragen:

##### **1. Wer ist von den Massnahmen betroffen?**

Die Massnahmen richten sich weiterhin in erster Linie an Betreiber von Bars und Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen sowie an Organisatoren von Veranstaltungen. Restaurantbetreiber sind nur dann betroffen, wenn die Konsumation in ihren Restaurants nicht ausschliesslich sitzend erfolgt (z. B. Restaurant mit Buffet oder Barbetrieb).

##### **2. Gelten die Regelungen des Bundes immer noch?**

Ja. Überall dort, wo die kantonale Verordnung keine Vorgaben macht, gilt die Covid-19 Verordnung besondere Lage des Bundes. Die kantonale Verordnung ist eine punktuelle Verschärfung der Verordnung des Bundes.

##### **3. Wer muss ein Schutzkonzept erstellen und wo ist das geregelt?**

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen nach wie vor ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Diese Vorgabe macht der Bund in der COVID-19-Verordnung besondere Lage (Art. 4).

##### **4. Gibt es eine Stelle, bei der ich mein Schutzkonzept vorgängig abnehmen lassen kann?**

Nein. Die Betreiber und Veranstalter erstellen das Schutzkonzept selber und müssen es bei einer allfälligen Kontrolle auf Verlangen vorweisen können. Viele Branchenverbände haben auf ihren Internetseiten Musterkonzepte zum Download bereitgestellt.

##### **5. Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?**

Welche Kontaktdaten erhoben werden müssen, schreibt der Bund vor (Anhang Ziff. 4.4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage):

- Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer
- Sitzplatz- oder Tischnummer (wenn Tische und Sitzplätze vorhanden)
- Ankunfts- und Weggangszeit (nicht bei Veranstaltungen)

Zusätzlich hat der Kanton Zug entschieden, dass in gewissen Fällen (siehe Frage 6) der Name anhand eines amtlichen Ausweises überprüft werden muss und die Telefonnummer auf geeignete Weise verifiziert werden soll (siehe Frage 9).

### **Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzlokale und Restaurants:**

#### **6. Welche Betriebe sind von den Massnahmen betroffen?**

Die Massnahmen richten sich weiterhin nur an Betriebe, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt. Damit sind beispielsweise Bars, Clubs, Diskotheken oder Tanzlokale gemeint.

Restaurants sind nur dann von den Massnahmen betroffen, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt (z. B. Restaurant mit Barbetrieb, Restaurant mit Buffet). Es besteht die Möglichkeit, dass sich auch eine Bar als Restaurant organisiert. Wenn die Gäste ausschliesslich an einem Tisch sitzen und sich ansonsten nicht im Raum bewegen und mischen, ist der Aufenthalt weniger risikoreich.

#### **7. Wie viele Personen dürfen sich in solchen Betrieben (siehe Frage 6) aufhalten?**

Im gesamten Gästebereich einschliesslich allfälliger Aussenbereiche dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein. Das Servicepersonal wird nicht gezählt. Die Bildung mehrerer Sektoren zu je höchstens 100 Personen ist nicht zulässig, da die Höchstzahl pro Betrieb gilt.

Wenn die Konsumation ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt, gelten diese Beschränkungen nicht.

#### **8. Müssen die Kontaktdaten immer erfasst werden?**

Die Kontaktdaten müssen in solchen Betrieben (siehe Frage 6) immer erfasst werden. In Restaurants müssen sie nur dann erfasst werden, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt.

#### **9. Wie können die Telefonnummern verifiziert werden?**

Die Massnahmen sehen vor, dass bei der Erfassung der Kontaktdaten die Telefonnummern verifiziert werden müssen. Es ist dem Betreiber überlassen, auf welche Weise er dies tut. Eine Möglichkeit ist es, die Gäste gleich bei der Erfassung der Kontaktdaten kurz anzurufen oder den Scan von QR-Codes vorzusehen.

### **Veranstaltungen:**

#### **10. Was gilt als Veranstaltung?**

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, an einem bestimmten Ort stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in der Regel einen Organisator, einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit einem bestimmten Thema (z. B. Kongress, Weiterbildung, Hochzeit oder andere Familienfeier, Theateraufführung, Lesung, Aerobic-Lektion, Orchesterprobe, Firmenanlass etc.). Nicht als Veranstaltungen gelten spontane Menschenansammlungen, zum Beispiel am Seeufer.

### **11. Was ändert sich mit den Massnahmen für Veranstaltungen?**

Bei Veranstaltungen wird danach unterschieden, wie viele Personen an der Veranstaltung anwesend sind. Es gelten Regeln für:

- Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden
- Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden

### **12. Wer fällt unter den Begriff «Anwesende»?**

Die Massnahmen gelten für alle anwesenden Personen. Bei einem Vortrag beispielsweise gilt auch eine Referentin als Anwesende, nicht nur die Zuhörer. Bei einem Sportanlass gelten grundsätzlich auch die Sportlerinnen und Sportler als Anwesende, nicht bloss das Publikum (siehe dazu aber Ziff. 15).

### **13. Was gilt für Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden?**

Diese Veranstaltungen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- der erforderliche Abstand wird eingehalten ODER
- es werden Schutzmassnahmen (Tragen von Masken) getroffen.

Sind keine dieser zwei Massnahmen möglich, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Das Bilden von Sektoren ist gegenüber den bisherigen Regelungen nicht mehr möglich. Das Erheben von Kontaktdaten ist nicht vorgeschrieben und enthebt nicht von der Pflicht den Abstand einzuhalten bzw. Schutzmassnahmen zu treffen.

Beispiel: Ein Kongress mit 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern darf nur durchgeführt werden, wenn alle Anwesenden Schutzmasken tragen, da der Abstand nicht eingehalten werden kann.

### **14. Was gilt für Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden?**

Diese Veranstaltungen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- der erforderliche Abstand wird eingehalten ODER
- es werden Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Masken) getroffen.

Falls es nicht möglich ist, den Abstand einzuhalten und das Tragen von Masken auch nicht möglich ist, kann die Veranstaltung dennoch durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei Veranstaltungen ist eine Verifikation der Kontaktdaten nicht notwendig.

Sind keine dieser drei Massnahmen möglich, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Beispiel: Bei einer Hochzeit mit 90 Anwesenden (Servicepersonal, Gäste, Band etc.) kann weder der erforderliche Abstand von 1.5 m eingehalten werden noch andere Schutzmassnahmen (Masken) getroffen werden. In diesem Fall kann die Hochzeit dennoch durchgeführt werden, wenn die Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben werden.

**15. Gibt es Sonderregeln für Veranstaltungen mit Mitwirkenden und Zuschauern?**

Ja. Diese sind in Absatz 3 von §3 der kantonalen Verordnung festgehalten. Diese Sonderregeln gelten für alle Veranstaltungen unabhängig der Anzahl Anwesenden (also bei höchsten 100 Anwesenden und über 100 Anwesenden). Können die Mitwirkenden bei einer solchen Veranstaltung weder den erforderlichen Abstand einhalten noch Schutzmassnahmen treffen, können im Schutzkonzept Ausnahmen vorgesehen werden. Es müssen aber die Kontaktdaten aller Mitwirkenden erhoben werden und es darf im Rahmen der Veranstaltung ohne Schutzmassnahmen kein Kontakt mit den übrigen Anwesenden (Zuschauern) stattfinden.

Beispiel: In einem Stadion mit 500 Anwesenden (Zuschauer und Fussballmannschaften) können die Fussballmannschaften aufgrund der sportlichen Aktivität weder den Abstand einhalten noch Schutzmasken tragen. Im Schutzkonzept für diese Veranstaltung kann deshalb für die Sportler und andere Mitwirkende (Linienrichter, Schiedsrichter etc.) eine Ausnahme von den beiden Regeln (Abstand / Maske) vorgesehen werden. Dies ist nur möglich, wenn die Kontaktdaten dieser Mitwirkenden erhoben werden und sich die Mitwirkenden nicht mit den Zuschauern mischen.

**16. Was ist der «erforderliche Abstand»?**

Die kantonalen Bestimmungen verweisen hiermit auf die Bestimmungen des Bundes (Anhang zur COVID-19-Verordnung besondere Lage, Ziffer 3). Der erforderliche Abstand ist grundsätzlich 1.5 m. Im Sitzplatzbereich (Kinos, Theater, Konzerte) genügt es, die Plätze so anzuordnen, dass mindestens 1 Platz freigehalten wird. Von diesen Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung dieses Abstandes unzweckmässig wäre (Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben etc.). Findet die Veranstaltung an Tischen statt, ist zwischen den Gästegruppen an den verschiedenen Tischen ein Abstand von 1.5m notwendig.

**17. Ich plane eine Weiterbildungsveranstaltung für 300 Personen mit anschliessendem Mittagessen. Welche Regeln gelten für das Mittagessen?**

Sobald an einer Veranstaltung auch ein Essen (Mittagessen, Apéro, Brunch) angeboten wird, gelten für diesen Teil der Veranstaltung dieselben Regeln wie für Restaurants und Bars. Wenn die Konsumation also nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt (z.B. Lunch an Stehtischen), dürfen sich gleichzeitig höchstens 100 Gäste im Raum und / oder Aussenbereich befinden. Das Mittagessen könnte aber wie folgt organisiert werden: Die Teilnehmenden sitzen an Tischen und das Essen wird serviert oder abgepackt abgegeben. Bei der Konsumation sitzend an Tischen, gelten lediglich die Vorgaben des Bundes.

**18. Was gilt für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis (Hochzeit, Geburtstag)?**

Für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis gelten keine Sonderregelungen. Es gelten dieselben Regeln wie für andere Veranstaltungen.

**19. Ich möchte eine Demonstration organisieren. Bin ich von den Massnahmen des Kantons Zug betroffen?**

Nein. Für politische Kundgebungen gelten ausschliesslich die Vorgaben des Bundes.